

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Düren (Parkgebührenordnung)

**vom 11.04.2012¹,
unter Berücksichtigung der Änderungen vom 17.11.2018² und 08.11.2021³**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 4. Februar 1981 (GV NRW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehörden-gesetz (OBG NRW) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Düren in der Sitzung am 29.03.2012 folgende Parkgebührenordnung für das Gebiet der Stadt Düren beschlossen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Düren nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden die Gebühren entsprechend dem unterschiedlichen Wert des Parkraumes festgesetzt.
- (2) Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 05. Juni 2015 (BGBl. I S.898), die nach § 9a Absatz 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert am 15.09.2015 (BGBl. I S. 1573), gekennzeichnet sind, werden keine Gebühren erhoben. Die Befreiung gilt für die jeweils ausgewiesene Höchstparkdauer und ist durch die Auslegung der Parkscheibe anzuzeigen. Die Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31.12.2024.

¹ Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Düren am 19.04.2012, 3. Jhrg. - Nr. 12 -, in Kraft getreten am 01.06.2012

² Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Düren am 29.11.2018, 9. Jhrg. - Nr. 31 -, in Kraft getreten am 30.11.2018

³ Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Düren am 18.11.2021, 12. Jhrg. -Nr. 40 - in Kraft getreten am 19.11.2021

§ 2

Die Gebühren für die Benutzung der Parkscheinautomaten auf den Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Düren werden wie folgt gestaffelt festgesetzt:

a) **Tarif 1**

0,50 Euro für die ersten angefangenen 25 Minuten,
0,10 Euro je weitere angefangene Zeiteinheit von 5 Minuten für die ersten 3 Stunden,
für die 4. und 5.Stunde auf 0,10 Euro je angefangene Zeiteinheit von 10 Minuten

für die Kurzzeitparkplätze des Stadtkerns, die zwischen Schenkelstraße, Schützenstraße, Hohenzollernstraße, Bonner Straße zwischen Hohenzollernstraße und Oberstraße, Stürtzstraße, August-Klotz-Straße liegen, einschließlich der Parkplätze auf den diesen Bereich begrenzenden Straßen;

für die Arnoldsweilerstraße ab Hans-Brückmann-Straße bis Josef-Schregel-Straße, Josef-Schregel-Straße von Arnoldsweilerstraße bis Bahnbrücke, Gutenbergstraße;
für den Parkplatz August-Klotz-Straße, Parkplatz Lessingstraße, Parkplatz Wernersstraße;

b) **Tarif 2**

2,00 Euro Tagesgebühr
für die Dr.-Kotthaus-Straße, den Parkplatz Eiswiese, die Kölnstraße zwischen Dr.-Kotthaus-Straße und Friedrich-Ebert-Platz, die Moltkestraße zwischen Kreuzstraße und Bismarckstraße, die Dechant-Vaßen-Straße, den Parkplatz nördlich der Fritz-Erler-Straße und die angrenzenden Parkplätze auf dieser Straße;

c) **Tarif 3**

1,00 Euro Tagesgebühr
für den P & R-Parkplatz Annakirmesplatz;

d) **Tarif 4**

2,00 €Abendpauschale von 18-24 Uhr
für den Parkplatz Nippesstraße;

e) **Tarif 5**

0,40 Euro je angefangene 30 Minuten,
für alle übrigen Parkplätze die nicht von den Tarifen 1 bis 4 erfasst sind.

§ 3

Diese Parkgebührenordnung tritt am 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 09.11.2006 in der Fassung der letzten Änderung vom 09.11.2008 außer Kraft.